



Landratsamt Kronach · Güterstraße 18 · 96317 Kronach

Empfangsbekanntnis

1. Abwasserverband Kronach-Süd
96328 Küps
2. Markt Küps
96328 Küps
3. Gemeinde Weißenbrunn
96369 Weißenbrunn
4. Stadtwerke Kronach
96317 Kronach

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter/-in	Telefon/Telefax/E-Mail	Zi.-Nr.	Kronach,
6321-0025-AWV 08.09.2025	27-632/2-97/2025 Herr Friedrich	Tel.: 09261 678-224 Fax: 09261 678-211 sebastian.friedrich@lra-kc.bayern.de	407	08.06.2026

Wasserrecht und Abwasserabgabenrecht;

Einleiten von Mischwasser aus 26 Mischwasserentlastungsanlagen im Einzugsgebiet der Kläranlage des Abwasserverbandes Kronach-Süd

- in die Rodach, in zwei offene Gräben zur Rodach, in den Leßbach, in den Zweinzenbach, in den Tobersbach, in den Krebsbach zur Steinach, in den Krebsbach zur Rodach, in den Rosenaugraben, in den Fabrikgraben, in den Teufelsgraben, in einen Mühlgraben zur Rodach und in den Weidigsgraben durch den Abwasserverband Kronach-Süd,
- in die Rodach, in den Fabrikgraben, in den Ratzengraben und in den Tüschnitzer Graben durch den Markt Küps,
- in den Leßbach durch die Gemeinde Weißenbrunn sowie
- in die Rodach durch die Stadtwerke Kronach;

Ertelung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Anlagen

Abwasserverband Kronach-Süd:

- 1 Bauwerksverzeichnis
- 1 Satz Planunterlagen
- 1 Kostenrechnung

Markt Küps:

- 1 Bauwerksverzeichnis
- 1 Kostenrechnung

Gemeinde Weißenbrunn:

- 1 Bauwerksverzeichnis
- 1 Kostenrechnung

Stadtwerke Kronach:

- 1 Bauwerksverzeichnis
- 1 Kostenrechnung

Dienstgebäude:
Güterstraße 18, 96317 Kronach

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Mi. 13:30 - 15:30 Uhr
Do. 13:30 - 17:30 Uhr

Telefon: 09261 678-0
Telefax: 09261 678-211

Konten:
Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB



E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de
Internet: www.landkreis-kronach.de

VR Bank Oberfranken Mitte eG
IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00
BIC: GENODEF1KU1



Das Landratsamt Kronach erlässt folgenden

Bescheid:

1 Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Planunterlagen der Gewässerbenutzungen

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis (des jeweiligen Betreibers)

1.1.1.1 Dem **Abwasserverband Kronach-Süd** – Betreiber – wird die stets widerrufliche **gehobene wasserrechtliche Erlaubnis** zur Benutzung der Rodach, zweier offener Gräben zur Rodach, des Leßbaches, des Zweinzenbaches, des Tobersbaches, des Krebsbaches zur Steinach, des Krebsbaches zur Rodach, des Rosenaugrabens, des Fabrikgrabens, des Teufelsgrabens, eines Mühlgrabens zur Rodach und des Weidigsgrabens durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

1.1.1.2 Dem **Markt Küps** – Betreiber – wird die stets widerrufliche **gehobene wasserrechtliche Erlaubnis** zur Benutzung der Rodach, des Fabrikgrabens, des Ratzengrabens und des Tüschnitzer Grabens durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

1.1.1.3 Der **Gemeinde Weißenbrunn** – Betreiber – wird die stets widerrufliche **gehobene wasserrechtliche Erlaubnis** zur Benutzung des Leßbaches durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

1.1.1.4 Den **Stadtwerken Kronach** – Betreiber – wird die stets widerrufliche **gehobene wasserrechtliche Erlaubnis** zur Benutzung der Rodach durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

1.1.2 Zweck der Gewässerbenutzungen

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des Mischwassers aus den im Einzugsgebiet der Kläranlage des Abwasserverbandes Kronach-Süd vorhandenen Mischwasserbehandlungsanlagen.

1.1.3 Planunterlagen

Den erlaubten Gewässerbenutzungen liegt der Antrag des Abwasserverbandes Kronach-Süd vom 08.09.2025 mit den von der SRP Schneider & Partner Ingenieur-Consult GmbH, 96317 Kronach, gefertigten Planunterlagen vom 19.05.2025 nach Maßgabe der vom allgemeinen amtlichen Sachverständigen durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 25.02.2026 und mit dem Sichtvermerk der unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Kronach vom 08.06.2026 versehen. Die Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids.

Danach wird Mischwasser aus folgenden Mischwasserentlastungsanlagen im Einzugsgebiet der Kläranlage des Abwasserverbandes Kronach-Süd eingeleitet:

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Betreiber der Entlastungsanlage und der Einleitungsstelle	Einleitungsstelle		benutztes Gewässer
		Flur-Nr.	Gemarkung	
B01 - RÜB Friedrichsburg	Abwasserverband Kronach-Süd	155	Neuses	Graben zur Rodach
B02 - SKU Neuses	Abwasserverband Kronach-Süd	451	Neuses	Rodach
B04 - RÜB Neuses-Valeo	Stadtwerke Kronach	470/2	Neuses	Rodach
B07 - SKO Hummendorf-Nord	Abwasserverband Kronach-Süd	286	Hummendorf	Rodach
B11 - SKO Thonberg-Süd 1	Gemeinde Weißenbrunn	153	Reuth	Leßbach
B14 - SKO Hummendorf-Süd	Abwasserverband Kronach-Süd	186/2	Hummendorf	Leßbach
B15 - SKU Küps-Au	Abwasserverband Kronach-Süd	560/5	Küps	Rodach
B18 - RÜB Neuenreuth	Abwasserverband Kronach-Süd	55	Thonberg	Graben zur Rodach
B19 - RÜB Hain/Weides	Abwasserverband Kronach-Süd	335	Hain	Zweinzenbach
B20 - SKO Tiefenklein	Abwasserverband Kronach-Süd	254	Hain	Tobersbach
B21 - RÜB Eichenbühl	Abwasserverband Kronach-Süd	38	Eichenbühl	Zweinzenbach
B25 - RÜB Küps-Raiffeisenbank	Markt Küps	96/3	Küps	Rodach
B26 - SKU Theisenort	Abwasserverband Kronach-Süd	159	Theisenort	Krebsbach zur Rodach
B28 - SKU Johannisthal	Abwasserverband Kronach-Süd	471	Küps	Rosenaugraben

B30 - RÜB Schmölz	Abwasserverband Kronach-Süd	479	Schmölz	Krebsbach zur Steinach
B33 - SKO Küps-Tüschnitz	Abwasserverband Kronach-Süd	236	Oberlangenstadt	Rodach
B35 - RÜB Burkersdorf	Abwasserverband Kronach-Süd	142	Burkersdorf	Fabrikgraben
B36 - RÜB Küps-Tannleitenweg	Markt Küps	1	Küps	Fabrikgraben
B38 - RÜB Hummenberg	Abwasserverband Kronach-Süd	152	Oberlangenstadt	Teufelsgraben
B41 - RÜB Oberlangenstadt	Abwasserverband Kronach-Süd	338	Oberlangenstadt	Mühlgraben zur Rodach
R09 - RÜ (SKU) Reuth	Gemeinde Weißenbrunn	154	Reuth	Leßbach
R11A - RÜ Thonberg-Süd 2	Gemeinde Weißenbrunn	148	Reuth	Leßbach
R40 - RÜ (SKU) Nagel	Abwasserverband Kronach-Süd	520/2	Oberlangenstadt	Weidigsgraben
R42 - RÜ Oberlangenstadt	Markt Küps	233	Oberlangenstadt	Tüschnitzer Graben
R47 - RÜ Küps-Thüringer Straße	Markt Küps	1186	Küps	Ratzengraben
B50 - SKU vor der Kläranlage	Abwasserverband Kronach-Süd	769	Oberlangenstadt	Rodach

1.1.4 Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlagen des Abwasserverbandes Kronach-Süd, des Marktes Küps, der Gemeinde Weißenbrunn und der Stadtwerke Kronach bestehen im Einzugsbereich der Kläranlage des Abwasserverbandes Kronach-Süd im Wesentlichen aus einer Verbandskläranlage sowie aus einem Kanalnetz überwiegend im Mischsystem mit insgesamt 26 Mischwasserbehandlungsanlagen, die teils vom Abwasserverband Kronach-Süd und teils von dessen Verbandsmitgliedern betrieben werden.

Das als Anlage beigefügte Bauwerksverzeichnis ist Bestandteil dieses Bescheids.

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird mit Wirkung vom 01.01.2027 bis zum **31.12.2044** befristet erteilt.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 Umfang der erlaubten Gewässerbenutzungen für das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken

An den planmäßig errichteten Mischwasserentlastungsanlagen ergeben sich rechnerisch für mittlere Niederschlagsjahre folgende Entlastungsdaten:

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Entlastungshäufigkeit	Entlastungsdauer pro Jahr	Entlastungsvolumen pro Jahr	Entlastungswassermenge *)
B01 - RÜB Friedrichsburg	24,2 d/a	79,3 h/a	4.539 m ³ /a	208 l/s
B02 - SKU Neuses	44,0 d/a	148,6 h/a	52.358 m ³ /a	1.725 l/s
B04 - RÜB Neuses-Valeo	28,8 d/a	100,1 h/a	37.894 m ³ /a	1.982 l/s
B07 - SKO Hummendorf-Nord	14,1 d/a	34,4 h/a	6.066 m ³ /a	492 l/s
B11 - SKO Thonberg-Süd 1	43,5 d/a	108,9 h/a	13.915 m ³ /a	478 l/s
B14 - SKO Hummendorf-Süd	17,3 d/a	31,1 h/a	8.671 m ³ /a	536 l/s
B15 - SKU Küps-Au	37,9 d/a	151,9 h/a	50.476 m ³ /a	1.049 l/s
B18 - RÜB Neuenreuth	32,8 d/a	97,3 h/a	7.515 m ³ /a	302 l/s
B19 - RÜB Hain/Weides	40,5 d/a	138,7 h/a	12.336 m ³ /a	380 l/s
B20 - SKO Tiefenklein	28,5 d/a	33,7 h/a	3.293 m ³ /a	209 l/s
B21 - RÜB Eichenbühl	6,2 d/a	6,0 h/a	1.485 m ³ /a	216 l/s
B25 - RÜB Küps-Raiffeisenbank	41,4 d/a	135,0 h/a	30.038 m ³ /a	781 l/s
B26 - SKU Theisenort	29,5 d/a	46,5 h/a	20.008 m ³ /a	1.207 l/s
B28 - SKU Johannisthal	38,1 d/a	176,4 h/a	60.695 m ³ /a	1.204 l/s

B30 - RÜB Schmölz	39,6 d/a	164,8 h/a	55.897 m³/a	1.813 l/s
B33 - SKO Küps-Tüschnitz	35,6 d/a	92,4 h/a	55.581 m³/a	2.417 l/s
B35 - RÜB Burkertsdorf	32,2 d/a	88,8 h/a	13.284 m³/a	565 l/s
B36 - RÜB Küps-Tannleitenweg	33,8 d/a	93,6 h/a	19.661 m³/a	763 l/s
B38 - RÜB Hummenberg	33,6+ d/a	102,5 h/a	13.348 m³/a	575 l/s
B41 - RÜB Oberlangstadt	42,1 d/a	159,9 h/a	28.672 m³/a	615 l/s
R09 - RÜ (SKU) Reuth	5,9 d/a	3,7 h/a	662 m³/a	94 l/s
R11A - RÜ Thonberg-Süd 2	22,8 d/a	11,2 h/a	2.172 m³/a	242 l/s
R40 - RÜ (SKU) Nagel	3,7 d/a	2,5 h/a	754 m³/a	138 l/s
R42 - RÜ Oberlangstadt	5,4 d/a	3,4 h/a	1.515 m³/a	287 l/s
R47 - RÜ Küps-Thüringer Straße	4,3 d/a	2,5 h/a	1.133 m³/a	212 l/s
B50 - SKU vor der Kläranlage	23,2 d/a	113,4 h/a	31.766 m³/a	731 l/s

*) maximal zulässiger Abfluss in das Gewässer bei $r_{15,n=1}$

1.3.2 Ergänzende Maßnahmen

1.3.2.1 Mischwasserbehandlung

1.3.2.1.1 Zur Einhaltung des zulässigen Mischwasserabflusses zur Kläranlage ist es erforderlich, die Drosseleinstellungen an den Mischwasserentlastungsanlagen zu kontrollieren und ggf. anzupassen.

Im Einzelnen sind folgende Abflusswerte ab den genannten Zeitpunkten einzuhalten:

Bezeichnung der Entlastungsanlage	zulässiger Drosselabfluss Q_d	ab dem Zeitpunkt
B01 - RÜB Friedrichsburg	3 l/s	01.01.2027
B02 - SKU Neuses	24 l/s	01.01.2027
B04 - RÜB Neuses-Valeo	18 l/s	01.01.2027
B07 - SKO Hummendorf-Nord	58 l/s	01.01.2027
B11 - SKO Thonberg-Süd 1	8 l/s	01.01.2027
B14 - SKO Hummendorf-Süd	120 l/s	01.01.2027
B15 - SKU Küps-Au	108 l/s	01.01.2027
B18 - RÜB Neuenreuth	5 l/s	01.01.2027
B19 - RÜB Hain/Weides *)	3 l/s (6 l/s) *	01.01.2027 (Sanierung) *)
B20 - SKO Tiefenklein	15 l/s	01.01.2027
B21 - RÜB Eichenbühl	15 l/s	01.01.2027
B25 - RÜB Küps-Raiffeisenbank	12 l/s	01.01.2027
B26 - SKU Theisenort	57 l/s	01.01.2027
B28 - SKU Johannisthal	14 l/s	01.01.2027
B30 - RÜB Schmölz	10 l/s	01.01.2027
B33 - SKO Küps-Tüschnitz	87 l/s	01.01.2027

B35 - RÜB Burkersdorf	11 l/s	01.01.2027
B36 - RÜB Küps-Tannleitenweg	27 l/s	01.01.2027
B38 - RÜB Hummenberg	9 l/s	01.01.2027
B41 - RÜB Oberlangenstadt	8 l/s	01.01.2027
R09 - RÜ (SKU) Reuth	15 l/s	01.01.2027
R11A - RÜ Thonberg-Süd 2	47 l/s	01.01.2027
R40 - RÜ (SKU) Nagel	40 l/s	01.01.2027
R42 - RÜ Oberlangenstadt	110 l/s	01.01.2027
R47 - RÜ Küps-Thüringer Straße	115 l/s	01.01.2027
B50 - SKU vor der Kläranlage	212 l/s	01.01.2027

*) Das Entlastungsbauwerk B19 - RÜB Hain/Weides muss saniert werden. Für die zukünftige Auslegung der Pumpen nach Abschluss der Sanierung wurde in der dieser Erlaubnis zugrundeliegenden Planung der zulässige Drosselabfluss von derzeit 3 l/s auf 6 l/s erhöht.

1.3.2.1.2 Am Entlastungsbauwerk **B41 - RÜB Oberlangenstadt** ist der Klärüberlauf auf Q_{krit} zu drosseln.

1.3.2.2 Fremdwassersanierung/Fremdwasserreduzierung

Der Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss der Kläranlage des Abwasserverbandes Kronach-Süd beträgt im Jahresmittel über 50 Prozent. Zur Verminderung des überhöhten Fremdwasseranteils am Trockenwetterabfluss sind bauliche und betriebliche Ergänzungen bzw. Änderungen des Kanalnetzes erforderlich.

Bis spätestens **31.12.2044** muss anhand eines Sanierungskonzeptes, das rechtzeitig vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen dem Wasserwirtschaftsamt Kronach und dem Landratsamt Kronach vorzulegen ist, eine **Reduzierung des Fremdwasseranteils auf 60 Prozent** des Trockenwetterabflusses erfolgen.

Hinweis: Langfristiges Ziel muss eine Fremdwasserreduzierung auf 50 Prozent des Trockenwetterabflusses sein.

1.3.3 Betrieb und Unterhaltung

1.3.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.3.3.2 Dienst- und Betriebsanweisungen

Die Betreiber müssen eine Dienstanweisung und für die von ihnen betriebenen Anlagen je eine Betriebsanweisung ausarbeiten. Die Dienst- und Betriebsanweisungen sind regelmäßig zu aktualisieren, für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Kronach sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kronach zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen. In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.3.3.3 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der EÜV in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsbauwerken im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

1.3.4 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Kronach und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach anzuzeigen. Weiterhin ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche baurechtliche Genehmigung bzw. wasserrechtliche Erlaubnis mit den entsprechenden Planunterlagen zu beantragen.

1.3.5 Unterhaltung, Sicherung und Ausbau der benutzten Gewässer

Die Betreiber haben die von ihnen betriebenen Auslaufbauwerke sowie die Gewässerufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus haben die Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der benutzten Gewässer aus den von ihnen betriebenen Abwasseranlagen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser in Gewässer ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

2.1 Abgabefestsetzung

Die Abwasserabgabe für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

2.2 Abgabenummer

Die Einleitungen des verschmutzten Niederschlagswassers aus den Entlastungsbauwerken im Einzugsgebiet der Kläranlage des Abwasserverbandes Kronach-Süd haben die Abgabenummer 196 476 166 998.

3 Kostenentscheidung

3.1 Die Betreiber, das sind der Abwasserverband Kronach-Süd, der Markt Küps, die Gemeinde Weißenbrunn und die Stadtwerke Kronach, haben die Kosten des Verfahrens anteilig zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 3.900,00 € festgesetzt. Die Betreiber sind von der Zahlung der Gebühr nicht befreit.

Von den Gebühren entfallen

3.2.1 auf den Abwasserverband Kronach-Süd: 2.700,00 €

3.2.2 auf den Markt Küps: 600,00 €

3.2.3 auf die Gemeinde Weißenbrunn: 450,00 €

3.2.4 auf die Stadtwerke Kronach: 150,00 €

3.3 Es sind Auslagen in Höhe von 660,00 € entstanden.

Von den Auslagen entfallen

3.3.1 auf den Abwasserverband Kronach-Süd: 456,92 €

3.3.2 auf den Markt Küps: 101,54 €

3.3.3 auf die Gemeinde Weißenbrunn: 76,15 €

3.3.4 auf die Stadtwerke Kronach: 25,38 €

Gründe:

I.

1 Örtliche Verhältnisse

1.1 Entwässerungsgebiet

Der Abwasserverband Kronach-Süd, dem der Markt Küps, die Gemeinde Weißenbrunn und die Stadt Kronach angehören, betreibt im Gemeindegebiet des Marktes Küps eine Kläranlage. Die 26 Mischwasserbehandlungsanlagen, die sich im Einzugsbereich der Kläranlage des Abwasserverbandes Kronach-Süd befinden, werden zum Teil vom Abwasserverband Kronach-Süd und zum Teil von den Verbandsmitgliedern selbst betrieben.

An die Verbandskläranlage sind das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Küps, das Gemeindegebiet der Gemeinde Weißenbrunn ohne den Gemeindeteil Gössersdorf und der Kronacher Stadtteil Neuses einschließlich des zur Stadt Kronach gehörenden Bereichs von Friedrichsburg angeschlossen.

1.2 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbehandlung erfolgt in einer mechanisch-biologisch-chemischen Kläranlage mit getrennter anaeroben Schlammfäulung (Kaltfäulung), Nitrifikation und Denitrifikation mit Phosphatfällung. Die Anlage weist eine Nennausbaugröße von 25.000 EW₆₀ auf. Dies entspricht einer BSB₅-Fracht (roh) von 1.500 kg/d. Mit dieser Ausbaugröße entspricht die Kläranlage des Abwasserverbandes Kronach-Süd der Größenklasse 4 nach Anhang 1 zur AbwV.

Der Einzugsbereich der Kläranlage des Abwasserverbandes Kronach-Süd wird überwiegend im Mischsystem entwässert. Nur im Bereich von Neubau- und Gewerbegebieten erfolgt die Abwasserbeseitigung im Trennverfahren.

1.3 Bisherige Einleitungsverhältnisse

Der Abwasserverband Kronach-Süd, der Markt Küps, die Gemeinde Weißenbrunn und die Stadtwerke Kronach erhielten mit Bescheid des Landratsamtes Kronach vom 06.07.2021, Az. 27-632/2-1/2021, die bis zum Ablauf des 31.12.2025 befristete beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von entlastetem Mischwasser aus den damals im Einzugsgebiet der Kläranlage des Abwasserverbandes Kronach-Süd befindlichen 27 Entlastungsbauwerken in diverse Gewässer.

Mit Bescheid vom 09.12.2025, Az. 27-632/2-177/2025, wurde dem Abwasserverband Kronach-Süd, dem Markt Küps, der Gemeinde Weißenbrunn und den Stadtwerke Kronach für die vorgenannten Gewässerbenutzungen übergangsweise eine beschränkte Erlaubnis erteilt, die mit Eintritt der Wirksamkeit einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 enden wird.

1.4 Angaben zur Einleitungssituation

Bezeichnung der Entlastungsanlage	B01 Friedrichsburg	B02 Neuses-Nord	B04 Neuses-Valeo	B07 Hummendorf-Nord	B11 Thonberg-Süd 1	B14 Hummendorf-Süd
Gewässer	Graben zur Rodach	Rodach		Leßbach		
Gewässerordnung	III	I		III		
Gewässerfolge	→ Rodach → Main → Rhein					
Einzugsgebiet A _{E0}	0,9 km ²	641 km ²	677 km ²	29,8 km ²		
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ	-	-	1,10 m ³ /s	-		
Mittelwasserabfluss MQ	0,015 m ³ /s	10 m ³ /s	10,20 m ³ /s	0,41 m ³ /s		
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1	0,3 m ³ /s	103,0 m ³ /s	105,0 m ³ /s	4,0 m ³ /s		

Bezeichnung der Entlastungsanlage	B15 Küps-Au	B25 Küps-Raiffeisenbank	B18 Neuenreuth	B19 Hain/Weides	B21 Eichenbühl	B20 Tiefenklein
Gewässer	Rodach		Graben zur Rodach	Zweinzenbach		Tobersbach
Gewässerordnung	I		III	III		III
Gewässerfolge	→ Rodach → Main → Rhein			→ Zweinzenbach → Leßbach → Rodach → Main → Rhein		
Einzugsgebiet A _{E0}	677 km ²		0,3 km ²	7,3 km ²		0,77 km ²
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ	1,10 m ³ /s		-	-		-
Mittelwasserabfluss MQ	10,20 m ³ /s		0,005 m ³ /s	0,10 m ³ /s		0,011 m ³ /s
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1	105,0 m ³ /s		0,1 m ³ /s	1,7 m ³ /s		0,3 m ³ /s

Bezeichnung der Entlastungsanlage	B26 Theisenort	B28 Johannisthal	B30 Schmölz	B33 Küps-Tüschnitz
Gewässer	Krebsbach zur Rodach	Rosenaugraben	Krebsbach zur Steinach	Rodach
Gewässerordnung	III	III	III	I
Gewässerfolge	→ Rodach → Main → Rhein		→ Steinach → Rodach → Main → Rhein	→ Main → Rhein
Einzugsgebiet A _{E0}	5,3 km ²	1,24 km ²	1,2 km ²	677 km ²
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ	-	-	-	1,10 m ³ /s
Mittelwasserabfluss MQ	0,05 m ³ /s	0,016 m ³ /s	0,017 m ³ /s	10,20 m ³ /s
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1	1,6 m ³ /s	0,4 m ³ /s	0,8 m ³ /s	105,0 m ³ /s

Bezeichnung der Entlastungsanlage	B35 Burkersdorf	B36 Küps-Tannleitenweg	B38 Hummenberg	B41 Oberlangensstadt	R09 Reuth	R11A Thonberg-Süd 2
Gewässer	Fabrikgraben		Teufelsgraben	Mühlgraben zur Rodach	Leßbach	
Gewässerordnung	III		III	III	III	
Gewässerfolge	→ Rodach → Main → Rhein					
Einzugsgebiet A _{E0}	5,2 km ²	6,6 km ²	3,57 km ²	keine Berechnung, da gesteuertes Wehr im Mühlgraben	29,8 km ²	
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ	-	-	-		-	
Mittelwasserabfluss MQ	0,075 m ³ /s	0,10 m ³ /s	0,05 m ³ /s		0,41 m ³ /s	
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1	1,3 m ³ /s	1,5 m ³ /s	1,0 m ³ /s		4,0 m ³ /s	

Bezeichnung der Entlastungsanlage	R40 Nagel	R42 Oberlangenstadt	R47 Küps-Thüringer Straße	B50 vor der Kläranlage
Gewässer	Weidigsgraben	Tüschnitzer Graben	Ratzengraben	Rodach
Gewässerordnung	III	III	III	I
Gewässerfolge	→ Rodach → Main → Rhein			→ Main → Rhein
Einzugsgebiet A _{EO}	1,9 km ²	714 km ²		
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ	-	1,22 m ³ /s		
Mittelwasserabfluss MQ	0,025 m ³ /s	10,4 m ³ /s		
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1	0,8 m ³ /s	110,0 m ³ /s		

1.5 Zustand des Wasserkörpers

Die erlaubten Einleitungen befinden sich im Oberflächenwasserkörper 2_F117. Das Gewässer ist als natürlich eingestuft. Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand der repräsentativen Messstellen Nr. 15168 (Chemie, Makrozoobenthos und Makrophyten & Phytobenthos) und Nr. 193048 (Fische).

Ökologisches Potential (Stand: 22.12.2021)

Das ökologische Potential wird als mäßig eingestuft.

Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten (ökologisches Potential):

- Makrozoobenthos - Modul Saprobie: gut
- Makrozoobenthos - Modul Allgemeinde Degradation: mäßig
- Makrozoobenthos - Modul Versauerung: nicht relevant
- Makrophyten & Phytobenthos: mäßig
- Phytoplankton: nicht relevant
- Fischfauna: gut
- Flussgebietsspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Umweltqualitätsnormen erfüllt

Orientierungswerte nach Oberflächengewässerverordnung (Stand: 22.12.2015)

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u. a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2, in Verbindung mit Anlage 7 der Oberflächengewässerverordnung unterstützend heranzuziehen. Zu folgenden für die kommunale Abwasserbehandlung relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte für die repräsentative WRRL-Messstelle Nr. 15168 des Oberflächenwasserkörpers vor.

- BSB₅: 2,0 mg/l (Orientierungswert für das gute Potential: 3 mg/l)
- TOC: 4,2 mg/l (Orientierungswert für das gute Potential: 7 mg/l)
- NH₄-N: 0,07 mg/l (Orientierungswert für das gute Potential: 0,1 mg/l)
- o-PO₄-P: 0,08 mg/l (Orientierungswert für das gute Potential: 0,7 mg/l)
- P_{ges}: 0,14 mg/l (Orientierungswert für das gute Potential: 0,1 mg/l)
- NO₂-N: 0,019 mg/l (Orientierungswert für das gute Potential: 0,03 mg/l)

Chemischer Zustand (Stand: 22.12.2021)

- Chemischer Zustand (mit ubiquitären Stoffen): nicht gut
- Chemischer Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe): gut
- Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Quecksilber und Quecksilberverbindungen

2 Antrag

Der Abwasserverband Kronach-Süd beantragte, auch im Namen des Marktes Küps, der Gemeinde Weißenbrunn und der Stadtwerke Kronach, die Erteilung einer neuen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des Mischwassers aus den im Einzugsgebiet der Kläranlage des Abwasserverbandes Kronach-Süd befindlichen 26 Mischwasserentlastungseinrichtungen in diverse Gewässer.

Der gehobenen Erlaubnis liegen die von der SRP Schneider & Partner Ingenieur-Consult GmbH, 96317 Kronach, gefertigten Planunterlagen vom 19.05.2025 zugrunde.

3 Verfahren

3.1 Beteiligung des allgemeinen amtlichen Sachverständigen im wasserrechtlichen Verfahren

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach wurde als allgemeiner amtlicher Sachverständiger im Wasserrechtsverfahren um Prüfung des Antrags und Anfertigung des Gutachtens gebeten. Die gutachtliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 25.02.2026 hat bei der Erteilung der Erlaubnis Berücksichtigung gefunden.

3.2 Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange

Die untere Naturschutzbehörde erhob im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 04.05.2026 aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegen die beantragten Gewässerbenutzungen.

3.3 Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und öffentliche Auslegung

Das Vorhaben wurde seitens des Landratsamtes Kronach auf der Website des Landkreises Kronach öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kronach wurden in der Zeit vom 01.04.2026 bis zum 30.04.2026 auf der Website des Landkreises Kronach mit Einwendungsmöglichkeit binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgestellt.

3.4 Einwendungen und Stellungnahmen

Es wurden keine Einwendungen erhoben. Stellungnahmen seitens nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG anerkannter Vereinigungen wurden nicht abgegeben.

4 Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren des allgemeinen amtlichen Sachverständigen

4.1 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die beantragten Gewässerbenutzungen und die wasserwirtschaftlichen Anforderungen gutachtlich geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird ange-regt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamf für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtl-ichen Vereinbarung zwischen den Grundeigentümern und den Betreibern vorbehalten.

4.2 Anforderungen an die Einleitungen aus den Mischwasserentlastungs-anlagen

An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen.

Bezeichnung der Entlastungsanlage	maximal zulässiger Abfluss in das Ge-wässer bei $r_{15;n=1}$	erforderliches Volu-men incl. eingestau-tes Kanalvolumen	zulässiger Drosselab-fluss
B01 - RÜB Friedrichsburg	208 l/s	97 m ³	3 l/s
B02 - SKU Neuses-Nord	1.725 l/s	300 m ³	24 l/s
B04 - RÜB Neuses-Valeo	1.982 l/s	584 m ³	18 l/s
B07 - SKO Hummendorf-Nord	492 l/s	250 m ³	58 l/s
B11 - SKO Thonberg-Süd 1	478 l/s	54 m ³	8 l/s
B14 - SKO Hummendorf-Süd	536 l/s	188 m ³	120 l/s
B15 - SKU Küps-Au	1.049 l/s	420 m ³	108 l/s
B18 - RÜB Neuenreuth	302 l/s	66 m ³	5 l/s
B19 - RÜB Hain/Weides	380 l/s	86 m ³	3 (6) l/s
B20 - SKO Tiefenklein	209 l/s	14 m ³	15 l/s
B21 - RÜB Eichenbühl	216 l/s	89 m ³	15 l/s
B25 - RÜB Küps-Raiffeisenbank	781 l/s	193 m ³	12 l/s
B26 - SKU Theisenort	1.207 l/s	93 m ³	57 l/s
B28 - SKU Johannisthal	1.204 l/s	825 m ³	14 l/s
B30 - RÜB Schmölz	1.813 l/s	518 m ³	10 l/s
B33 - SKO Küps-Tüschnitz	2.417 l/s	291 m ³	87 l/s
B35 - RÜB Burkersdorf	565 l/s	120 m ³	11 l/s
B36 - RÜB Küps-Tannleitenweg	763 l/s	149 m ³	27 l/s
B38 - RÜB Hummenberg	575 l/s	109 m ³	9 l/s
B41 - RÜB Oberlangenstadt	615 l/s	207 m ³	8 l/s
R09 - RÜ (SKU) Reuth	94 l/s	20 m ³	15 l/s
R11A - RÜ Thonberg-Süd 2	242 l/s	0 m ³	47 l/s
R40 - RÜ (SKU) Nagel	138 l/s	21 m ³	40 l/s
R42 - RÜ Oberlangenstadt	287 l/s	0 m ³	110 l/s
R47 - RÜ Küps-Thüringer Straße	212 l/s	0 m ³	115 l/s
B50 - SKU vor der Kläranlage	731 l/s	1.380 m ³	212 l/s

4.3 Ergebnis der Prüfung

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Mischwasserkanalisation einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Gegen die beantragten Gewässerbenutzungen bestehen keine Bedenken, sofern die vom allgemeinen amtlichen Sachverständigen vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und die in den Planunterlagen angebrachten Roteintragungen bei der weiteren Planung und Bauausführung sowie dem Betrieb der Anlagen berücksichtigt werden.

Der Nachweis der erforderlichen Volumina an den Mischwasserentlastungsbauwerken erfolgte mit einer Schmutzfrachtsimulation. Die Volumina sind unter Berücksichtigung des Prognosezustandes und der vorzunehmenden Fremdwassersanierung auch für die kommenden 20 Jahre ausreichend bemessen. Das Bauwerk B19 - RÜB Hain/Weides muss saniert werden. Für die künftige Auslegung der Pumpen wurde in der Planung die Drosselmenge von derzeit 3 l/s auf 6 l/s erhöht. Die Mischwasserentlastung aus dem Becken wird somit reduziert und der schwache Vorfluter hydraulisch entlastet. Am Bauwerk B41 - RÜB Oberlangenstadt ist der Klärüberlauf zu drosseln. Diese Maßnahmen sind nach den Vorgaben in der eingereichten Planung neben der Fremdwassersanierung und der Nachrüstung von Messeinrichtungen umzusetzen.

Unter diesen Voraussetzungen besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers Einverständnis. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Einleitungen ist eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen unter den genannten Voraussetzungen keine Bedenken.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Die beantragten Einleitungen stehen dem Ziel des guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen Potentials oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 2_F117 sind durch die Einleitungen nicht zu erwarten.

II.

1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Kronach ist gemäß Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG sachlich sowie nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich für die Durchführung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens und für den Erlass dieses Bescheids zuständig.

2 Erlaubnisverfahren

Das beantragte Erlaubnisverfahren war nach den Bestimmungen des WHG in Verbindung mit dem BayWG und Art. 9 ff. BayVwVfG durchzuführen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 BayVwVfG ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen.

Für das Verwaltungsverfahren für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG gelten außerdem gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG die Vorschriften der Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

Die öffentliche Auslegung und die vorherige öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgten nach Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 3 bis 5 BayVwVfG. Die öffentliche Bekanntmachung als auch die öffentliche Auslegung wurden fristgerecht vorgenommen.

3 Wasserrechtlicher Grundtatbestand – Erlaubnispflicht

Die Einleitungen des Mischwassers aus den 26 Entlastungseinrichtungen im Einzugsgebiet der Kläranlage des Abwasserverbandes Kronach-Süd stellen Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Nachdem die beantragten Gewässerbenutzungen der Abwasserbeseitigung des Abwasserverbandes Kronach-Süd, des Marktes Küps, der Gemeinde Weißenbrunn und der Stadt Kronach dienen und dafür ein öffentliches Interesse besteht, kann die Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt werden. Eine solche ist von den Betreibern auch beantragt worden.

4 Erteilung der gehobenen Erlaubnis

4.1 Erlaubnisfähigkeit

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Zwingende Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen hinsichtlich der beabsichtigten Gewässerbenutzungen nicht vor.

Es sind keine nachteiligen, auch durch Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht verhütbare oder ausgleichbare, Veränderungen der Gewässereigenschaften im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG zu besorgen. Die durch die Abwassereinleitungen anzunehmenden Einwirkungen auf die Gewässer können durch die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Menge und Schädlichkeit des in die Gewässer eingeleiteten Abwassers werden so gering gehalten, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Einleitungen des entlasteten Mischwassers aus den Mischwasserbehandlungsanlagen sind des Weiteren mit den Anforderungen an die Eigenschaften der benutzten Gewässer und den sonstigen rechtlichen Regelungen vereinbar (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Negative Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sind bei ordnungsgemäßigem Anlagenbetrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht anzunehmen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Nr. 10 WHG). Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 Abs. 1 WHG) werden durch die angestrebten Benutzungen ebenfalls nicht beeinträchtigt. Bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen stehen die Abwassereinleitungen dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Von einer durch die Gewässerbenutzungen verursachten Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers ist nicht auszugehen. Überdies werden die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 WHG beachtet. Die Abwasseranlagen der Betreiber werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so betrieben und unterhalten, dass die Einhaltung der

Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG sichergestellt ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 3, § 60 Abs. 1 WHG).

Eine Beeinträchtigung Rechte Dritter oder eine nachteilige Wirkung für Dritte durch die Gewässerbenutzungen ist nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 4 WHG). Einwendungen zu Rechten und Interessen Dritter, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Gewässerbenutzungen stehen, wurden nicht geltend gemacht.

Sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Die Gewährung der begehrten Erlaubnis steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) des Landratsamtes Kronach.

Da nach Maßgabe der auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Gründe für eine Versagung der Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 WHG bestehen, kann nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die stets widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 10 WHG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 WHG in dem Umfang, wie er sich aus den durch Roteintrag des allgemeinen amtlichen Sachverständigen geänderten und ergänzten Planunterlagen und durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen ergibt, befristet erteilt werden. Dabei wurde zwischen dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung der Betreiber und dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz der Gewässer vor der Einleitung von Abwässern, abgewogen. Hierbei fand Berücksichtigung, dass bei Beachtung der festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine abträglichen Einwirkungen auf die Umwelt, im Besonderen auf die benutzten Gewässer, zu besorgen sind.

4.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Gemäß Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG kann die Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, um abträgliche Wirkungen der Gewässerbenutzungen zu vermeiden oder auszugleichen.

Die nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten geeignet und erforderlich, um die Gewässer vor schädlichen Veränderungen zu schützen, gleichzeitig nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder zu kompensieren und so die Benutzungen der Gewässer zulassen zu können. Sie dienen dem Wohl der Allgemeinheit und sind verhältnismäßig, um die Einhaltung der Anforderungen nach §§ 6, 12, 27, 55 und 57 WHG sowie eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen ohne die Betreiber dabei unverhältnismäßig in ihren Rechten einzuschränken. Ferner werden die Fristen, die für die Umsetzung der in den Inhalts- und Nebenbestimmungen auferlegten Maßnahmen eingeräumt wurden, als angemessen erachtet.

Die antragsgemäße Befristung der Wirksamkeit der gehobenen Erlaubnis bis zum Ablauf des 31.12.2044 trägt den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Betreiber ebenso Rechnung wie den einem stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis und ist angemessen.

5 Abwasserabgabe

Der Abwasserverband Kronach-Süd ist für das Einleiten des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden verschmutzten Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern abgabepflichtig (§ 1, § 9 Abs. 1 AbwAG).

Über die Mischwasserentlastungsanlagen des Kanalnetzes im Entwässerungsgebiet der Kläranlage des Abwasserverbandes Kronach-Süd wird mit Schmutzwasser vermishtes Niederschlagswasser eingeleitet.

Die Abwasserabgabepflicht für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser aus den Entlastungsbauwerken richtet sich nach § 7 Abs. 2 AbwAG in Verbindung mit Art. 86 Abs. 2 BayWG, die Bemessung der Höhe der Niederschlagswasserabgabe nach § 7 Abs. 1 AbwAG.

Die Entscheidung über die Niederschlagswasserabgabe erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

6 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 5, 6 und 10 KG und dem KVz.

Die Entscheidungen über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in diverse Gewässer stellen kostenpflichtige Amtshandlungen dar. Kostenschuldner sind die Antragsteller als Veranlasser der Amtshandlungen. Die Antragsteller haben die Kosten jeweils anteilig zu tragen.

Für die Entscheidung über die Höhe der Gebühr sind folgende Tarif-Nrn. des KVz einschlägig:

- Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 (Erlaubnis für 26 Niederschlagswassereinleitungen) sowie
- Tarif-Nr. 8.IV.0/4.2, Ermäßigungsvorschrift, d. h. mindestens die Gebühr für die Amtshandlung, die den Schwerpunkt des Vorhabens betrifft, zuzüglich 10,00 €, höchstens die Gebühr für die Amtshandlung, die den Schwerpunkt des Vorhabens betrifft, zuzüglich die Hälfte der Gebühr für die übrigen Amtshandlungen, bemessen nach ihrem Verwaltungsaufwand.

Der mit den Amtshandlungen verbundene Aufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Antragsteller wurden bei der Gebührenermittlung berücksichtigt (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG). Es ergibt sich eine angemessene Gebühr in Höhe von 3.900,00 €. Die Gebührenbefreiung entfällt gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 KG.

Die Auslagen nach Art. 10 KG sind für das Gutachten des allgemeinen amtlichen Sachverständigen im wasserrechtlichen Verfahren angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



gez. Schaller
Regierungsdirektor

Hinweise:

- 1 Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids grundsätzlich nicht enthalten.
- 2 Die Auferlegung nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen bleibt gemäß § 13 Abs. 1 WHG kraft Gesetzes vorbehalten.
- 3 Die Erlaubnis wird nach § 18 Abs. 1 WHG kraft Gesetzes in stets widerruflicher Weise erteilt.
- 4 Die Durchführung einer Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 1 BayWG ist nicht erforderlich.
- 5 Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

- 6 Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

- 7 Abwasserbeseitigungspflicht

Zur wasserrechtlich geregelten kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht gehören neben dem Bau auch der Betrieb und der Unterhalt sowie die Sanierung der bestehenden Entwässerungssysteme, Zustandserfassung und -beurteilung – z. B. im Rahmen der Eigenüberwachung – sind Teilaufgaben einer Sanierungsplanung. Dabei erkennbare bauliche und betriebliche Zustände, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, müssen in angemessenen Zeiträumen beseitigt werden. Bei der Durchführung der Maßnahmen kommt der Betriebssicherheit des Kanalnetzes sowie dem Schutz des Grundwassers und des Bodens eine besondere Bedeutung zu. Besteht eine konkrete Gefahr für das Grundwasser oder wurde bereits eine Beeinträchtigung des Grundwassers festgestellt, folgt schon aus der Abwasserbeseitigungspflicht, dass die Sanierung unverzüglich erfolgen muss.

- 8 Bemessungshäufigkeit des Kanalnetzes

Die Bemessungshäufigkeit der Kanäle richtet sich nach dem Arbeitsblatt DWA-A 118. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vorgaben sowohl für neue Regenwasserkanäle als auch für bestehende Kanäle zu beachten sind. Dabei steht die jeweilige Gemeinde in der Verantwortung ein ausreichend leistungsfähiges Kanalnetz bereitzustellen. Sollten die Bemessungshäufigkeiten des Arbeitsblattes DWA-A 118 nicht eingehalten werden, ist grundsätzlich vor Ort eine Überflutungsprüfung zu führen, um gegebenenfalls dort wo notwendig, eine ausreichende Überflutungssicherheit durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen zu können.

9 Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

9.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich auf die Rodach.

Die Anlagen, die die Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzungen auf den Gewässergrundstücken errichten, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieser Grundstücke, wenn vor Errichtung der Anlagen ein dingliches Recht im Sinne des § 95 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch durch Vereinbarung begründet worden ist.

9.2 Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen der Betreiber durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Rodach, die den erlaubten Benutzungen entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Die Betreiber haben für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.

9.3 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 94 Abs. 1 Nr. 3 BayWG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Betreiber jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

Rechtsquellen:

Die in diesem Bescheid verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) erlassen mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasser-RNRG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung des Bauproduktengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) 2024/3110 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten vom 9. Januar 2026 (BGBl. I Nr. 4/2026)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz vom 25. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (GVBl. Nr. 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Dezember 2025 (GVBl. Nr. 24/2025 S. 667)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Dezember 2024 (GVBl 2024 S. 599)
KG	Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013–1–1–F), zuletzt geändert mit § 1 des Dritten Modernisierungsgesetzes Bayerns vom 25. Juli 2025 (GVBl 2025/14 S. 254)
KVz	Kostenverzeichnis vom 12.10.2001 (GVBl Nr. 24/2001, S. 766 - BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert mit § 2 der Verordnung zur Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung und des Kostenverzeichnisses vom 13. Mai 2025 (GVBl 2025/10 S. 318)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl I Nr. 1108), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 17. April 2024 (BGBl I Nr. 132/2024)
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl. 1995 S. 769, BayRS 753-1-12-U), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U)
AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Bekanntmachung der Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl I Nr. 5/2005, S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Achten Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 22. August 2018 (BGBl I Nr. 31/2018 S. 1327)